

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

**Ausgabe 8,
Juli 2018**

HGB direkt

pwc

DRSC verabschiedet DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“

Aktueller Anlass

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat auf seiner Sitzung am 17.7.2018 DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ verabschiedet und wird den Standard zur Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB an das BMJV weiterleiten. DRS 26 wird den bisherigen DRS 8 „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ ersetzen.

Auswirkungen

Regelungsinhalt des DRS 26 ist die Konkretisierung der Kriterien für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens gem. § 311 HGB. Ferner werden die Regelungen zur Anwendung der Equity-Methode gem. § 312 HGB zur Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im handelsrechtlichen Konzernabschluss sowie damit in Zusammenhang stehende Zweifelsfragen behandelt. Ferner enthält DRS 26 Ausführungen zu den Angaben im Konzernanhang, die für assoziierte Unternehmen bzw. bei Anwendung der Equity-Methode gemacht werden müssen.

Einordnung als assoziiertes Unternehmen nach § 311 HGB

Die Einstufung eines Unternehmens als assoziiertes Unternehmen setzt voraus, dass eine **Beteiligung** nach § 271 Abs. 1 HGB besteht **und tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss** auf die Geschäfts- und Finanzpolitik **ausgeübt** wird oder dieser widerlegbar vermutet wird (DRS 26.9). Maßgeblicher Einfluss wird bei einem (direkt oder indirekt gehaltenen) Stimmrechtsanteil von mindestens 20% widerlegbar vermutet. Bei einem Stimmrechtsanteil von weniger als 20% wird vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht (DRS 26.15).

Die sog. **Assoziierungsvermutung** (Stimmrechte $\geq 20\%$) kann, braucht aber nicht widerlegt zu werden. Die negative Assoziierungsvermutung (Stimmrechte $< 20\%$) stellt hingegen nur einen Indikator dar. In diesem Fall ist zusätzlich zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht doch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (DRS 26.16). Der finale Standard unterscheidet sich insofern von dem Standardentwurf vom 12.2.2017 (E-DRS 34; siehe dazu [HGB direkt 5/2018](#)), wonach die negative Assoziierungsvermutung nicht widerlegt werden musste (E-DRS 34.16).

Nach DRS 26.17 ist das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses im jeweiligen Einzelfall unter Würdigung der **Gesamtumstände** zu beurteilen. Dabei sind auch faktische Einflussmöglichkeiten, die sich z.B. aus der Eigentümerstruktur

ergeben, zu berücksichtigen. Das wohl wichtigste **Indiz** für einen maßgeblichen Einfluss ist die **Zugehörigkeit** eines Konzernvertreters zu dem die Geschäfts- oder Finanzpolitik bestimmenden Organ des assoziierten Unternehmens, z.B. in Deutschland dem Aufsichtsrat (DRS 26.18 a)).

Anwendungsbereich der Equity-Methode

DRS 26.8 stellt klar, dass zunächst **Beteiligungen an assoziierten Unternehmen** i.S.d. § 311 HGB nach der Equity-Methode zu bewerten sind, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind (DRS 26.20 ff.). Darüber hinaus kann bei einer entsprechenden **Wahlrechtsausübung** (§§ 296, 310 HGB) die Equity-Methode auch bei der Bewertung **von Beteiligungen an Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen** zur Anwendung kommen (DRS 26.8 f.).

In den Fällen des **§ 296 HGB** von nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen kommt die Anwendung der Equity-Methode insb. dann in Betracht, wenn **erhebliche und andauernde Beschränkungen** der Rechte eine tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Tochterunternehmens unmöglich machen, z.B. weil es neben dem Mutterunternehmen nur einen wesentlich beteiligten Mitgesellschafter gibt (DRS 26.10). Dagegen kommt bei **zur Weiterveräußerung erworbenen Anteilen** an Tochterunternehmen eine Anwendung der Equity-Methode nicht in Betracht (DRS 26.12). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Weiterveräußerungsabsicht nur für einen Teil der erworbenen Anteile besteht und die dauerhaft im Konzern verbleibende Beteiligung geeignet ist, um einen maßgeblichen Einfluss i.S.d. § 311 Abs. 1 HGB auszuüben (DRS 26.13). Für i.S.d. § 296 Abs. 2 HGB **unwesentliche Tochterunternehmen** muss geprüft werden, ob sie u.U. auch für Zwecke der Equity-Methode unwesentlich i.S.v. § 311 Abs. 2 HGB sind (DRS 26.14).

Bewertung nach der Equity-Methode (§ 312 HGB)

Ausgangsgrundlage für jede Equity-Bewertung ist der **letzte verfügbare Jahres- oder Konzernabschluss** des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 6 HGB). Dessen Stichtag muss nicht mit dem Konzernabschlussstichtag des Mutterunternehmens übereinstimmen (DRS 26.25). DRS 26.24 stellt klar, dass eine Feststellung oder Billigung des Jahres- oder Konzernabschlusses des assoziierten Unternehmens nicht zwingend erforderlich ist, sondern der Abschluss bereits dann bei der Equity-Bewertung Verwendung finden kann, wenn er dem Mutterunternehmen zugänglich ist und alle **wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen verbindlich getroffen** wurden und bei bestehender Prüfungspflicht auch die wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen sind. Die Verwendung des letzten verfügbaren Jahres- oder Konzernabschlusses hat im Zeitablauf stetig zu erfolgen (DRS 26.23).

Der Abschluss, der bei der Equity-Fortschreibung zugrunde gelegt wird, braucht nicht an die **einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** des Konzerns des Mutterunternehmens angepasst zu werden (Wahlrecht gem. DRS 26.30). Dies gilt auch dann, wenn Tochter- und/oder Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode bewertet werden (DRS 26.31). DRS 26 stellt in diesem Zusammenhang auch sonst keine weiteren Anforderungen an das (Konzern-)Bilanzrecht, nach dem der Abschluss des assoziierten Unternehmens aufgestellt sein muss. D.h. es muss bei assoziierten Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nicht geprüft werden, ob deren Jahres- oder Konzernabschluss nach dem EU-Konzernbilanzrecht gleichwertigen Bestimmungen aufgestellt ist (DRS 26.B13 ff.).

Bei der **erstmaligen Anwendung** der Equity-Methode sind die Anteile an einem assoziierten Unternehmen zu ihren (Konzern-)Buchwerten anzusetzen

(DRS 26.33) und in einer Nebenrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zu verrechnen, woraus sich der sog. Unterschiedsbetrag 1 ergibt. In einer Nebenrechnung ist dieser unter Berücksichtigung latenter Steuern auf die darin enthaltenen stillen Reserven und Lasten sowie einen verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag, dem sog. Unterschiedsbetrag 2, aufzuteilen (DRS 26.34). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten nicht auf den Unterschiedsbetrag 1 begrenzt ist (DRS 26.36). D.h. ein positiver Unterschiedsbetrag 1 kann durch die Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten in einen passiven Unterschiedsbetrag umschlagen.

Die erstmalige Anwendung der Equity-Methode erfolgt dabei grundsätzlich auf Basis der **Wertverhältnisse des Zeitpunkts**, von dem an tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann (DRS 26.39). Etwas anderes gilt z.B. dann, wenn erstmals ein Konzernabschluss aufgestellt wird. In diesem Fall ist für bereits vorhandene assoziierte Unternehmen auf die Wertverhältnisse zu Beginn des Konzerngeschäftsjahres abzustellen (DRS 26.42). Gleichwohl ist auch in einem solchen Fall zulässig, auf den historischen Zeitpunkt, von dem an der maßgebliche Einfluss tatsächlich ausgeübt wurde, abzustellen, sofern die dafür erforderlichen Informationen verfügbar sind (DRS 26.44). DRS 26 entspricht insoweit dem, was bereits für den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens gilt (DRS 23.8 und .14 f.).

In den **Folgejahren** ist der Equity-Wertansatz um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen/vermindern, wobei auch die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie ein ggf. verbleibender Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag fortzuführen sind (DRS 26.45 und .52). Für die Fortschreibung des Equity-Wertansatzes enthält DRS 26 in der Anlage ein exemplarisches Schema.

Führt die Equity-Fortschreibung zu einem **negativen Wert**, ist die Beteiligung in der Konzernbilanz mit dem Erinnerungswert anzusetzen (DRS 26.54), es sei denn es besteht eine Verlustausgleichsverpflichtung, für die dann aber bereits im Jahresabschluss des Gesellschafters entsprechende Rückstellungen zu bilden sind (DRS 26.55). Die bilanzielle Equity-Fortschreibung wird in diesem Fall solange ausgesetzt, bis der negative Equity-Wert in der Nebenrechnung durch angefallene Gewinne oder sonstige Vermögenszuführungen der Gesellschafter ausgeglichen ist. Anteilige Verluste, die nicht gegen den Equity-Wert verrechnet werden können, sind als Minderung von ggf. bestehenden Gesellschafterdarlehen zu behandeln, wenn diese aufgrund einer fehlenden drittüblichen Besicherung beteiligungsähnlichen Risiken ausgesetzt sind (DRS 26.56).

Liegt der beizulegende (Ertrags-)Wert unter dem Wert, der sich bei der Equity-Fortschreibung ergibt, ist bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung eine **außerplanmäßige Abschreibung** gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen (DRS 26.57), die in der Nebenrechnung zunächst einen im Equity-Wert noch enthaltenen Geschäfts- oder Firmenwert und danach die dort noch vorhandenen stillen Reserven trifft (DRS 26.58). Zuschreibungen auf die Beteiligung am assoziierten Unternehmen werden auf Konzernebene durch das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens im Zuschreibungszeitpunkt zuzüglich (abzüglich) der in der Nebenrechnung fortgeführten stillen Reserven (Lasten) begrenzt (DRS 26.60). Eine Zuschreibung auch auf den in der Nebenrechnung zuvor wertgeminderten Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht zulässig (DRS 26.59 f.).

DRS 26 enthält des Weiteren Regeln zu Berücksichtigung von **Kapitalmaßnahmen** beim assoziierten Unternehmen. Wie bereits nach DRS 8 sind auch nach DRS 26.62 bei Änderungen des zuzurechnenden anteiligen Eigenkapitals

aufgrund von **nicht-verhältniswährenden** Kapitalmaßnahmen der Teil des Änderungsbetrags, der nicht auf Einlagen des beteiligten Unternehmens beruht, zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme erfolgswirksam im Equity-Wert zu berücksichtigen. Die Effekte aus **verhältniswährenden** Kapitalmaßnahmen sind nach DRS 26.61 zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme erfolgsneutral im Equity-Wert zu berücksichtigen. DRS 26.28 regelt in diesem Zusammenhang, dass Kapitalmaßnahmen oder vergleichbare Vorgänge, die zu einer anlassbezogenen Fortschreibung des Equity-Werts führen, auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie erst nach dem Stichtag des Abschlusses, der der periodischen Fortschreibung zugrunde liegt, aber noch vor dem Konzernbilanzstichtag erfolgen, sofern dem Mutterunternehmen alle bilanzierungsrelevanten Informationen vorliegen. DRS 26 unterscheidet sich vom Standardentwurf (E-DRS 34; siehe dazu [HGB direkt 5/2018](#)) insoweit, als es nicht auf die Auslösung der Kapitalmaßnahme, sondern auf die Kenntniserlangung ankommt.

Ferner enthält der Standard Ausführungen zu **statuswährenden Auf-/Abstockungen** von Anteilen an assoziierten Unternehmen (DRS 26.63 ff.), d.h. dem Erwerb weiterer oder der Veräußerung von Anteilen am assoziierten Unternehmen, durch die sich die tatsächliche Ausübung eines maßgeblichen Einflusses nicht ändert. Schließlich enthält DRS 26 auch Regeln zum **Wechsel der Konsolidierungsmethode** (DRS 26.66 ff.), wobei der Übergang von der anteilmäßigen Konsolidierung auf die Equity-Methode nicht in DRS 26, sondern im ebenfalls am 17.7.2018 verabschiedeten DRS 27 geregelt ist.

Im Vergleich zu DRS 8 behandelt DRS 26 die **Zwischenergebniseliminierung** gem. § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB ausführlicher (DRS 26.70 ff.). Die Verpflichtung zur Zwischenergebniseliminierung besteht grds. – unverändert – für Lieferungen oder Leistungen eines assoziierten Unternehmens an ein in den Konzernabschluss einbezogenes Mutter-, Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen („Upstream-Lieferung“) sowie für den umgekehrten Fall von Lieferungen oder Leistungen eines einbezogenen Unternehmens an ein assoziiertes Unternehmen („Downstream-Lieferung“). Bei **Upstream-Lieferungen** ist eine Eliminierung der Zwischenergebnisse gegen den Bestandswert des erworbenen Vermögensgegenstands oder gegen den Equity-Wertansatz zulässig, wobei das DRSC die Verrechnung mit dem Bestandswert empfiehlt (DRS 26.72). Damit unterscheidet sich DRS 26 vom Vorgängerstandard DRS 8, wonach eine Verrechnung von Zwischenergebnissen mit Bilanzposten, die Bestände von Lieferungen von assoziierten Unternehmen enthalten, nicht zulässig war (DRS 8.32). Zwischenergebnisse aus **Downstream-Lieferungen** sind demgegenüber grds. mit dem Equity-Wertansatz zu verrechnen. Übersteigt der zu eliminierende Zwischengewinn den Equity-Wert, ist der übersteigende Betrag mit ggf. bestehenden langfristigen (beteiligungähnlichen) Forderungen gegen das assoziierte Unternehmen zu verrechnen (DRS 26.74).

Angaben zu assoziierten Unternehmen im Konzernanhang
Abschließend ist in DRS 26.80 ff. ein Katalog erforderlicher **Anhangangaben** zu den assoziierten Unternehmen enthalten. In diesem Zusammenhang enthält DRS 26 auch Ausführungen zur Darstellung der Beteiligungsbuchwerte an assoziierten Unternehmen im **Konzernanlagengitter** (DRS 26.90 ff.).

Handlungsbedarf

DRS 26 ist nach seiner Bekanntmachung durch das BMJV verpflichtend auf handelsrechtliche Konzernabschlüsse anzuwenden, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (§§ 290 ff. HGB bzw. §§ 11 ff. PubLG) oder freiwillig für die Geschäftsjahre beginnend **nach dem 31.12.2019** aufgestellt werden (DRS 26.93). Eine vorzeitige, vollumfängliche Anwendung in Geschäftsjahren, die

nach der Bekanntmachung durch das BMJV und vor einer verpflichtenden Erst-anwendung beginnen, wird empfohlen (DRS 26.94).

Die Neuregelungen sind **prospektiv** sowohl auf die Einstufung als assoziiertes Unternehmen als auch bei der Fortschreibung des Equity-Werts bereits bislang nach der Equity-Methode bewerteter Beteiligungen anzuwenden. Eine rückwirkende Anpassung bisheriger Equity-Bewertungen ist nicht zulässig (DRS 26.93).

Ansprechpartner

Guido Fladt
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Michael Deubert
Tel.: +49 69 9585-1116
michael.deubert@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.